

# Satzung

## Helfende Hufe e.V.



### Präambel

Grenzt es nicht an ein kleines Wunder...

... wenn ein kleines Mädchen sich heute altersgemäß bewegt, das mit 14 Monaten nicht krabbeln, robben, sich aufsetzen, sich zum Stand hochziehen geschweige denn laufen konnte? Krankengymnastik wurde von ständigem Weinen begleitet. Die Hippotherapie war der letzte und erfolgreiche Versuch – und inzwischen lacht das Mädchen sogar wenn es während der Therapie auf einem Pferd sitzt.

... wenn ein kleiner Bub, der früher mit niemanden sprechen wollte, nach Wasser für sein Pferd fragt, weil er annimmt, dass es Durst hat?

... wenn ein Mädchen heute normal laufen kann, locker auf dem Pferd sitzt, koordiniert Treppen steigt, das mit vier Jahren nicht hüpfen konnte, staksig und ungelenkt gegangen ist, weil es mit der Koordination ihrer Bewegungen Schwierigkeiten hatte.

... wenn ein MS\*- Patient drei Tage lang nach der Hippotherapie schmerzfrei ist?

... wenn ein anderer MS\*-Patient nach der Hippotherapie für Tage Treppen steigen kann ohne sich am Geländer einzuhalten?

... wenn eine 80-jährige MS\*- Patientin ihren seit acht Jahren stabilen Zustand auf die regelmäßige Hippotherapie zurückführt?

... wenn Schlaganfall-Patienten, die wegen halbseitiger Lähmung und den damit verlorenem Gleichgewichtssinn an den Rollstuhl gefesselt sind, nach regelmäßiger Therapie zumindest wieder mithilfe eines Stocks oder am Arm einer Begleitperson gehen können?

Dort, wo Physiotherapie und osteopatische Behandlungsmethoden nicht oder nur teilweise zum Erfolg führen, ist die Hippotherapie meist die letzte Hoffnung für Patienten.

Um kranke und behinderte Menschen - vom Kleinkind bis zum Senior - auf Pferde zu setzen und sicher durch eine Therapieeinheit zu führen, braucht es ein breites, fachliches Wissen der Therapeuten, geschulte Reithelfer und trainierte Pferde, die den unterschiedlichen Anforderungen der Patienten gerecht werden.

Dies alles kostet Geld. Viel Geld. Leider wird die Hippotherapie von den meisten Krankenkassen nicht bezahlt. Damit auch sozial schwächere Patienten in den Genuss der Hippotherapie kommen können haben wir den Förderverein Helfende Hufe gegründet.

\*Multiple Sklerose (MS), ist eine chronisch-entzündliche Erkrankung, bei der die Markscheiden (=äußere Schicht der Nervenfasern) im zentralen Nervensystem (ZNS) angegriffen sind. Sind die Nerven des Bewegungsapparates betroffen führt die Krankheit meistens zu einem Leben im Rollstuhl.

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Helfende Hufe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Freising.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, der Jugendhilfe, der Bildung und des Tierschutzes insbesondere des tierschutzorientierten Reitsports. Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke mit der Förderung von hilfsbedürftigen, kranken, behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Durchführung von reittherapeutischen Maßnahmen;
  - b. die Beschaffung von Ausrüstung und Hilfsmittel, die für die reittherapeutischen Maßnahmen erforderlich sind;
  - c. die anteilige oder vollständige Übernahme der Kosten für Therapiestunden und der zur Verfügungsstellung von Ausrüstungsgegenständen für Bedürftige;
  - d. die Aus- und Fortbildung von Therapeuten und Reithelfern auf dem Gebiet der Reittherapie insbesondere durch die Veranstaltung von Workshops und Seminaren sowie durch das Anbieten von Praktika;
  - e. die Aus- und Fortbildung von Therapiepferden;
  - f. die Vermittlung eines tierschutzorientierten Umgangs mit Pferden durch Tierhalter und Reiter;
  - g. Kontaktaufnahme mit Organisationen und Selbsthilfegruppen Betroffener.
  - h. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung.
  - i. die Aufnahme und Pflege von Pferden im Rahmen eines „Gnadenhofs“, mit dem Ziel diese bis an ihr „Lebensende“ unterzubringen, zu versorgen und ihnen falls nötig, medizinische Hilfe zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere würdevoll und angemessen leben können.
  - j. Vermittlung aufgenommener Tiere ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen an geeignete natürliche oder juristische Personen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Fördermitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Minderjährige natürliche Personen sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht. Bei Eintritt der Volljährigkeit werden diese automatisch zu ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben ebenfalls kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag ist an den Verein, zu Händen des Vorstands zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand abschließend. Der Aufnahmesuchende wird über die Entscheidung unterrichtet.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Geldbetrages zu entrichten. Bei einem unterjährigen Eintritt ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Bei einem unterjährigen Austritt/Ausschluss ist gleichwohl der gesamte Jahresbetrag zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Der Austritt aus dem Verein ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10. Die Mitgliedschaft endet mit

- a. dem Tod des Mitglieds;
- b. dem Ausschluss aus dem Verein, unmittelbar mit der Entscheidung des Vorstandes
- c. dem Austritt zum Ende eines Kalenderjahres.

11. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Kassier
- d. und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder als natürliche Personen.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

5. Die Mitglieder des Vorstands können während ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

8. Der Vorstand tagt regelmäßig in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 10 Tagen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

9. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

10. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
11. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht.
12. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 1000.-EUR verpflichten, sind nur wirksam, wenn ein bestätigender Beschluss des Gesamtvorstands vorliegt.
13. Der Vorstand entscheidet hinsichtlich §2.2 über die Förderung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (einfacher Brief) oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen.
3. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme solcher Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
4. Für die Fristberechnung bei der Ladung kommt es auf den Tag der Absendung an. Bei der schriftlichen Einladung wird die Anschrift verwandt, welche das jeweilige Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat. Gleiches gilt für die E-Mail-Adresse.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ,zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sowie jeweils, wenn die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. .
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis

zu bringen. Geht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

### **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben die Ergebnisse gemeinsam zu erörtern. Die Kassenprüfer haben sodann ihre Ergebnisse den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### **§8Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann aber nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Freundeskreis Therapeutisches Reiten München e.V. und Therapeutisches Reiten – Pferde helfen behinderten Kindern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Freising, den